

# Arbeitsheft 2

VertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zu den  
Landtagswahlen 2014 am 24. und 25 Januar 2014 in Potsdam

## **Inhalt**

Entwurf Tagesordnung und Zeitplan (Neufassung)	3
Entwurf für eine Wahl- und Geschäftsordnung (Neufassung)	5
Besetzung der Kommissionen	11
FAQ zum Wahlverfahren	12
Beschluss des 2. Landesparteitages am 6. März 2011 zur Erarbeitung eines Vorschlags für die Landesliste zu den nächsten Landtagswahlen	16

Entwurf (Stand 22.1.2014)

## **Tagesordnung und Zeitplan VertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zu den Landtagswahlen**

**DIE LINKE. Landesverband Brandenburg,  
24. und 25. Januar 2014 in Potsdam**

### **24.1.2014**

- 16.30 Uhr Eröffnung der Versammlung
- 16.35 Uhr Konstituierung der VertreterInnenversammlung
1. Bestimmung einer/s Versammlungsleiterin/s, einer/s Schriftführerin/s und weiterer Mitglieder der Tagungsleitung
  2. Beschluss der Tagesordnung und des Zeitplans
  3. Bestimmung der Personen gemäß § 25 Abs. 6 Landeswahlgesetz (Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zum ordnungsgemäße Verlauf der VertreterInnenversammlung gegenüber dem Landeswahlleiter, § 25 Abs. 5 Landeswahlgesetz)
  4. Bestimmung der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson, § 26 Landeswahlgesetz
  5. Bestimmung der Mandatsprüfungskommission
  6. Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
  7. Bestimmung der Wahlkommission
- 17.10 Uhr Bestimmung der Anzahl N der zu besetzenden Listenplätze
- 17.15 Uhr Aufstellung der Liste der KandidatInnen für die Spitzenkandidatur
- 17.40 Uhr Bericht der Mandatsprüfungskommission
- 17.45 Uhr **Wahlgang Nr. 1** zur Wahl der/des Spitzenkandidatin/en
- 18.00 Uhr Aufstellung der Frauenliste für die Plätze 2 bis 17 (ungerade Plätze „Pool“), dazwischen Bekanntgabe Ergebnis Wahlgang Nr. 1 Spitzenkandidatur
- 19.00 Uhr **Wahlgang Nr. 2** Frauenliste Plätze 2 bis 17 zur Bestimmung der Kandidatinnen gemäß Ziff. 16 (2) Wahlordnung,
- 19.15 Uhr Aufstellung der gemischten Liste für die Plätze 4 bis 30 (gerade Plätze „Pool“), (dazwischen) Bekanntgabe des Ergebnisses Wahlgang Nr. 2
- 20.45 Uhr **Wahlgang Nr. 3** gemischte Liste Plätze 4 bis 30 zur Bestimmung der Kandidaten gemäß Ziff. 17 (2) Wahlordnung
- Abendessen
- 21.30 Uhr Bekanntgabe der Ergebnisse Wahlgang Nr. 3
- 21.35 Uhr **Wahlgang Nr. 4** Frauenliste Plätze 2 bis 17 zur Bestimmung der Reihenfolge der Kandidatinnen durch Rangziffern gemäß Ziff. 16 (3) Wahlordnung und **Wahlgang Nr. 5** gemischte Liste Plätze 4 bis 30 zur Bestimmung der Reihenfolge der Kandidaten durch Rangziffern gemäß Ziff. 17 (3) Wahlordnung
- 21.50 Uhr Abschluss des ersten Beratungstages

### **25.1.2014**

- 9.00 Uhr Beginn des zweiten Beratungstages

9.05 Uhr Bekanntgabe der Ergebnisse Wahlgänge Nr. 4 und Nr. 5  
9.15 Uhr Aufstellung der Frauenliste für die Plätze 19 bis N-1 (ungerade Plätze)  
10.35 Uhr Bericht der Mandatsprüfungskommission zum 2. Beratungstag  
10.40 Uhr **Wahlgang Nr. 6** Frauenliste Plätze 19 bis N-1 (ungerade Plätze) gemäß Ziff. 18 Wahlordnung  
10.55 Uhr Aufstellung der gemischten Liste für die Plätze 32 bis N (gerade Plätze) gemäß Ziff. 19 Wahlordnung dazwischen Bekanntgabe Ergebnis Wahlgang Nr. 6  
11.55 Uhr **Wahlgang Nr. 7** gemischte Liste Plätze 32 bis N (gerade Plätze)  
Mittagspause  
12.55 Uhr Bekanntgabe Ergebnis Wahlgang Nr. 7  
13.00 Uhr **Wahlgang Nr. 8** Abstimmung über die Landesliste  
Pause  
13.30 Uhr Bekanntgabe Ergebnis Wahlgang Nr. 8  
13.35 Uhr Schlusswort des Landesvorsitzenden

1 **Entwurf für eine Wahl- und Geschäftsordnung der**  
2 **VertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste der LINKEN**  
3 **zur Wahl des 6. Brandenburgischen Landtags am 14.09.2014**

4 (Stand 22.1.2014)

5  
6 **Allgemeines**

7  
8 1.

9 Grundlage für die Aufstellung der Landesliste sind das Brandenburgische Landeswahlgesetz,  
10 die Bundes- und die Landessatzung der Partei DIE LINKE und deren Wahlordnung.

11  
12 2.

13 Der Ablauf der Beratungstage der LandesvertreterInnenversammlung richtet sich nach der  
14 beschlossenen Tagesordnung und dem beschlossenen Zeitplan.

15  
16 3.

17 Aktives Wahlrecht haben die stimmberechtigten VertreterInnen der VertreterInnenkonferenz  
18 zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten der LINKEN für die Landesliste zur  
19 Landtagswahl 2014 im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie der  
20 Regelungen des Brandenburgischen Landtagswahlgesetzes. Wählen können nur  
21 VertreterInnen, die

22 a. zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Konferenz Mitglied der LINKEN sind,

23 b. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

24 c. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,

25 d. seit mindestens einem Monat ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg inne  
26 haben und

27 e. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

28 Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung über die BewerberInnen Teilnehmenden muss  
29 ausdrücklich festgestellt werden. Der Versammlungsleiter hat auf der Grundlage der Arbeit  
30 der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner/keines an  
31 der Versammlung teilnehmenden Vertreterin/Vertreter, angezweifelt wird.

32  
33 4.

34 Das passive Wahlrecht sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen  
35 des Wahlgesetzes des Landes Brandenburg. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das  
36 18. Lebensjahr vollendet hat, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes  
37 ist, seit mindestens einem Monat ihren/seinen Hauptwohnsitz im Land Brandenburg hat und  
38 nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste der  
39 LINKEN zur Landtagswahl 2014 müssen Mitglieder der LINKEN oder parteilos sein.

40  
41 5.

42 Über die Anzahl „N“ der zu besetzenden Listenplätze wird in offener Abstimmung mit  
43 einfacher Mehrheit der anwesenden VertreterInnen entschieden.

44  
45 6.

46 Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den  
47 Versammlungsleiter/in, die/den Schriftführer/in, die/den Beisitzer/innen (bis zu 8) und zwei  
48 Personen, welche gegenüber der Landeswahlleiterin eine eidesstattliche Versicherung gemäß  
49 § 25 Abs. 6 BbgLWahlG abgeben. Des Weiteren bestimmt die  
50 LandesvertreterInnenversammlung in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungskommission.  
51 Die Mandatsprüfungskommission kann für ihre Arbeit, Helfer/innen hinzuziehen.

52

53 7.

54 Die/Der Versammlungsleiter/in leitet die gesamte LandesvertreterInnenversammlung.  
55 Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in können sich dabei durch die Beisitzer/innen  
56 vertreten lassen.

57

58 8.

59 Die LandesvertreterInnenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der  
60 gewählten VertreterInnen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch die  
61 Mandatsprüfungskommission festgestellt. Zu diesem Zweck melden sich die Vertreter/innen  
62 zu Beginn jedes Beratungstags bei der Mandatsprüfungskommission an. Verlässt ein/e  
63 Delegierte/r vor dem Schluss des Beratungstages für eine längere Zeit als eine Stunde das  
64 Tagungsobjekt, so meldet sie/er sich bei der Mandatsprüfungskommission ab. Die  
65 Mandatsprüfungskommission gibt gegebenenfalls dem Tagungspräsidium unverzüglich einen  
66 Hinweis, wenn sie erkennt, dass so viele Vertreter/innen sich abgemeldet haben, dass in  
67 absehbarer Zeit die Beschlussfähigkeit der LandesvertreterInnenversammlung gefährdet sein  
68 kann.

69

70 9.

71 Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den  
72 Wahlleiter/in, die/den stellvertretenden Wahlleiter/in und die weiteren Mitglieder der  
73 Wahlkommission. Wer selbst zur Landesliste kandidiert, kann nicht Mitglied der  
74 Wahlkommission sein.

75 Die Wahlkommission leitet die Abstimmungen zur Landesliste und ermittelt die Ergebnisse.  
76 Sie kann zur Sicherung eines zügigen Ablaufs Abstimmungshelfer/innen hinzuziehen.

77

78 10.

79 Stimmrecht haben alle satzungs- und wahlrechtsgemäß gewählten Vertreter/innen.  
80 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit  
81 gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-  
82 Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jede/r Vertreter/in hat das  
83 Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine Wahl oder eine Abstimmung eine  
84 persönliche Erklärung oder eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten zu geben. Sie sind dem  
85 Protokoll beizufügen. Minderheitenvoten sind Erklärungen in diesem Sinne.

86

87 11.

88 Alle Bewerber/innen können sich der Versammlung persönlich vorstellen. Der gemeinsame  
89 Listenvorschlag von Kreisverbänden, Jugendverband und Landesvorstand wird jeweils zuerst  
90 vorgestellt. Die Vorstellungsreihenfolge folgt im Übrigen dem Alphabet. Die Bewerber/innen  
91 stellen sich in Blöcken zu je fünf vor. Die Redezeit zur Vorstellung je Bewerber/in beträgt drei  
92 Minuten. BewerberInnen zur Spitzenkandidatur erhalten 20 Minuten Redezeit. Jede/r

93 Bewerber/in darf sich nur einmal vorstellen, auch wenn sie/er in verschiedenen Wahlgängen  
94 antritt.

95

96 12.

97 Es ist ausreichend Zeit für Anfragen und für Diskussion der Vorschläge vorzusehen. Pro  
98 Bewerber/innenblock beträgt die Redezeit für Anfragen und Diskussion insgesamt 10  
99 Minuten. Sie wird anteilig verringert, wenn Blöcke aus weniger als fünf Bewerber/innen sich  
100 vorstellen. Anfragen und Diskussionsbeiträge zu den Bewerber/innen werden von den  
101 Saalmikrofonen gehalten.

102

103 13.

104 Die Stimmenabgabe ist bei allen Abstimmungen zur Landesliste geheim. Stimmzettel einer  
105 Abstimmung müssen in Form und Farbe einheitlich sein. Die Stimmenauszählung ist  
106 öffentlich. Ist die Zahl der Bewerber/innen in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu  
107 vergebenden Plätze, entfällt die Möglichkeit der Abgabe von Nein-Stimmen (§ 8 Abs. 5 der  
108 Wahlordnung der LINKEN). Ist die Zahl der Bewerber/innen in einem Wahlgang nicht größer  
109 als die Zahl der zu vergebenden Plätze kann für jede/n Bewerber/in mit Ja, Nein oder  
110 Enthaltung gestimmt werden.

111

112 14.

113 Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn sie das Prinzip der  
114 geheimen Wahl verletzen oder wenn der Wille der/des Abstimmenden nicht entsprechend  
115 dieser Ordnung erkennbar ist.

116

117

118 **Aufstellungsverfahren:**

119

### **Zusammensetzung der Landesliste**

120

121 15.  
122 Zur Sicherung der Geschlechterquotierung gemäß Bundes- und Landessatzung der Partei gilt:  
123 – Listenplatz 2 bleibt bei einem männlichen Spitzenkandidaten einer Frau vorbehalten.  
124 – Die ungeraden Listenplätze ab Platz 3 bleiben Frauen vorbehalten.

125

126

127

### **Vorschläge und Abstimmungsverfahren**

128

129

130 16.  
131 Für die Spitzenkandidatur wird ein Vorschlag vom Landesvorstand eingebracht. Weitere  
132 Bewerbungen sind möglich. Im darauf folgenden geheimen Wahlgang (**Wahlgang Nr. 1**) ist  
133 gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

134

135 17.

136 Der Landesvorstand bringt gemeinsamen Personalvorschlag von Kreisverbänden,  
137 Jugendverband und Landesvorstand ein, welche 23 Frauen und Männer auf der Landesliste  
138 nachfolgen sollen. Dieser Vorschlag enthält die Frauen und Männer, die in den 17  
139 Kreisverbänden (jeder KV ein Vorschlag, KV Lausitz einen Vorschlag zusätzlich), vom

140 Jugendverband (zwei Vorschläge) und vom Landesvorstand zusätzlich (bis zu drei) nominiert  
141 worden sind.

142

### 143 **Wahlgänge Listenvorschlag Frauen**

144 18.

145 (1) In einem weiteren Wahlprozedere (**Wahlgänge Nr. 2 und Nr. 4**) werden zunächst so viele  
146 den Frauen vorbehaltenen Listenplätze als gleiche Mandate gemäß § 6 Abs. 4 Wahlordnung  
147 der LINKEN vergeben, wie Frauen in dem Listenvorschlag des Landesvorstands benannt sind.  
148 In diesem Wahlgang kandidieren die Frauen des Listenvorschlags. Weitere Bewerbungen von  
149 Frauen, die den Listenvorschlag verändern wollen, müssen schriftlich oder während der  
150 Versammlung von einer/m Vertreter/in bzw. den Bewerberinnen selbst mündlich eingebracht  
151 werden (alternative Bewerbungen zu den Kandidaturen im Listenvorschlag).

152 (2) In einem Wahlgang (**Wahlgang Nr. 2**) wird abgestimmt, welche Bewerberinnen am  
153 Wahlgang Nr. 4 (Bestimmung der Platzziffer) teilnehmen können. Treten nicht mehr  
154 Bewerberinnen an, als Plätze zu vergeben sind, nehmen nur die Bewerberinnen am Wahlgang  
155 Nr. 4 teil, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben (§ 10 Abs. 2 Wahlordnung der  
156 LINKEN). Liegen alternative Bewerbungen zu den Kandidaturen im Listenvorschlag vor und ist  
157 damit die Möglichkeit von Neinstimmen entfallen (vgl. Ziff. 13 Satz 4), sind die Bewerberinnen  
158 in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen bis zur Anzahl der zu vergebenden Plätze gewählt, auf  
159 die mehr als ein Viertel aller Stimmen entfallen ist (§ 10 Abs. 2 der Wahlordnung der LINKEN).

160 (3) In einem nächsten Wahlgang (**Wahlgang Nr. 4**) haben die VertreterInnen für alle  
161 gewählten Bewerberinnen eine Rangziffer zu vergeben. Die zu vergebenden Rangziffern  
162 reichen von 1 bis zur Anzahl der im Wahlgang nach Ziff. 18 (2) bestimmten Frauen. An jede  
163 Bewerberin ist eine Rangziffer zu vergeben. Jede Rangziffer darf nur einmal vergeben werden.  
164 Wahlscheine auf denen nicht alle Rangziffern vergeben sind oder auf denen Rangziffern  
165 mehrfach vergeben wurden, sind ungültig. Die Reihenfolge der Bewerberinnen ergibt sich  
166 nach der geringsten Summe der Rangziffern. Bei gleichen Rangziffersummen entscheidet das  
167 Los<sup>1</sup>. In dieser Reihenfolge werden die Bewerberinnen auf den den Frauen vorbehaltenen  
168 Plätzen der Landesliste einsortiert (siehe Ziffer 12.).

169

### 170 **Wahlgänge Listenvorschlag gemischte Liste**

171 19.

172 (1) Im nächsten Wahlprozedere (**Wahlgänge Nr. 3 und Nr. 5**) werden so viele Listenplätze  
173 als gleiche Mandate gemäß § 6 Abs. 4 Wahlordnung der LINKEN vergeben, wie Männer im  
174 gemeinsamen Listenvorschlag von Kreisverbänden, Jugendverband und Landesvorstand  
175 benannt sind. In diesem Wahlgang kandidieren die Männer des Listenvorschlags. Weitere  
176 männliche oder weibliche Bewerbungen, die den Listenvorschlag verändern wollen, müssen  
177 schriftlich oder während der Versammlung von einer/m Vertreter/in oder den  
178 Bewerber/inne/n selbst mündlich eingebracht werden (alternative Bewerbungen zu den  
179 Kandidaturen im Listenvorschlag).

180 (2) In einem Wahlgang (**Wahlgang Nr. 3**) wird abgestimmt, welche Bewerber/innen am  
181 Wahlgang Nr. 5 (Bestimmung der Platzziffer) teilnehmen können. Treten nicht mehr

---

<sup>1</sup> Es findet das Verfahren gemäß § 73 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung Anwendung. Dieser lautet: „Ist eine Losentscheidung erforderlich, so bestimmt der Wahlausschuss eines seiner Mitglieder zum Hersteller des Loses. Die Bewerber und der Wahlleiter dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses durch den Wahlleiter dürfen zwar die Bewerber, jedoch nicht der Hersteller des Loses anwesend sein. Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.“



182 Bewerber/innen an, als Plätze zu vergeben sind, nehmen nur die Bewerber/innen am  
183 Wahlgang Nr. 5 teil, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben. Liegen alternative  
184 Bewerbungen zu den Kandidaturen im Listenvorschlag vor und ist damit die Möglichkeit von  
185 Neinstimmen entfallen (vgl. Ziff. 13 Satz 4), sind die Bewerber/innen in der Reihenfolge ihrer  
186 Stimmzahlen bis zur Anzahl der zu vergebenden Plätze gewählt, auf die mehr als ein Viertel  
187 aller Stimmen entfallen ist (§ 10 Abs. 2 der Wahlordnung der LINKEN).

188 (3) In einem nächsten Wahlgang (**Wahlgang Nr. 5**) haben die VertreterInnen für alle  
189 gewählten Bewerber eine Rangziffer zu vergeben. Die zu vergebenden Rangziffern reichen von  
190 1 bis zur Anzahl der im Wahlgang nach Ziff. 19 (2) gewählten Bewerber/innen. An jede/n  
191 Bewerber/in ist eine Rangziffer zu vergeben. Jede Rangziffer darf nur einmal vergeben wird.  
192 Wahlscheine auf denen nicht alle Rangziffern vergeben sind oder auf denen Rangziffern  
193 mehrfach vergeben wurden, sind ungültig. Die Reihenfolge der Bewerber/innen ergibt sich  
194 nach der geringsten Summe der Rangziffern. Bei gleichen Rangziffersummen entscheidet das  
195 Los<sup>1</sup>. In dieser Reihenfolge werden die Bewerber/innen auf den nicht den Frauen  
196 vorbehaltenen Plätzen der Landesliste einsortiert (siehe Ziffer 12.).

197

#### 198 **Wahlgang bis Ende der Liste, ungerade Plätze**

199 20.

200 Im nächsten Wahlgang (**Wahlgang Nr. 6**) werden die noch nicht besetzten, den Frauen  
201 vorbehaltenen (ungeraden) Listenplätze als gleiche Mandate gemäß § 6 Abs. 4 Wahlordnung  
202 der LINKEN bis zum **Ende der Liste** an weibliche Bewerberinnen wie folgt vergeben.

203 Die Bewerbungen müssen schriftlich oder während der Versammlung von einer/m  
204 Vertreter/in oder der Bewerberin selbst mündlich eingebracht werden. Um eine  
205 aussagekräftige Reihenfolge zu erhalten, hat jede/r Vertreter/in in diesem Wahlgang so viele  
206 Stimmen, wie der Zahl der zu vergebenden Plätze (noch freie ungerade Plätze bis zum Ende  
207 der Liste) minus 1 entspricht.

208 Die Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen, die auf mindestens einem Viertel der  
209 gültigen Wahlscheine gewählt wurden, werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die  
210 freien, ungeraden Listenplätze bis zum **Ende der Liste** aufgenommen. Bei Stimmgleichheit  
211 entscheidet das Los<sup>1</sup>.

212

#### 213 **Wahlgang bis Ende der Liste, gerade Plätze**

214 21.

215 Nachfolgend (**Wahlgang Nr. 7**) werden die noch nicht besetzten, geraden Listenplätze als  
216 gleiche Mandate gemäß § 6 Abs. 4 Wahlordnung der LINKEN bis zum **Ende der Liste** wie  
217 folgt vergeben. Die Bewerbungen müssen schriftlich oder während der Versammlung von  
218 einer/m Vertreter/in oder der/dem Bewerber/in selbst mündlich eingebracht werden. Um  
219 eine aussagekräftige Reihenfolge zu erhalten, hat jede/r Vertreter/in in diesem Wahlgang so  
220 viele Stimmen, wie der Zahl der zu vergebenden Plätze (noch freie gerade Plätze bis zum Ende  
221 der Liste) minus 1 entspricht.

222 Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen, die auf mindestens einem Viertel der  
223 gültigen Wahlscheine gewählt wurden, werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die  
224 freien, geraden Listenplätze bis zum **Ende der Liste** aufgenommen. Bei Stimmgleichheit  
225 entscheidet das Los<sup>1</sup>.

226

227

228

229  
230  
231  
232  
233  
234  
235  
236  
237  
238  
239  
240  
241  
242  
243  
244  
245  
246  
247  
248  
249  
250  
251  
252  
253  
254

### **Wahl der Landesliste**

22. In einem weiteren Wahlgang (**Wahlgang Nr. 8**) wird die aufgestellte Landesliste der LINKEN Landesverband Brandenburg für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg zur Wahl gestellt. Die Landesliste ist gewählt, wenn der Listenvorschlag die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
23. Jede/r Vertreter/in hat in diesem Wahlgang eine Stimme. Der Stimmzettel lässt die Möglichkeit zur Zustimmung, zur Verneinung und zur Stimmenthaltung zu. Stimmzettel ohne klares Wählervotum sowie Stimmzettel, auf denen Streichungen von Namen bzw. Hinzufügungen von Anmerkungen oder Namen versehen sind, werden ungültig.

### **Schlussbestimmungen**

24. Zieht eine bereits auf einen Listenplatz nominierte und gewählte Bewerberin bzw. ein bereits auf einen Platz nominiertes und gewählter Bewerber noch vor der Wahl der Landesliste durch die VertreterInnenkonferenz nach Ziffer 22. zurück, so rückt auf diesen Landeslistenplatz die im jeweiligen Wahlgang und Wahlverfahren ermittelte nächstplatzierte Person vor. Zieht eine Bewerberin/ein Bewerber nach Wahl der Landesliste gemäß Ziffer 22. und vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Landesliste beim Landeswahlwahrleiter ihre/seine Kandidatur zurück bzw. nimmt sie bzw. er die Wahl nicht an, so rückt die/der auf der Landesliste unmittelbar nachfolgende Person auf diesen Platz vor. Die Anzahl der Personen auf der Landesliste reduziert sich um die Zahl der zurückgezogenen Kandidaturen.

## Vorschlag für die Besetzung der Kommissionen der VertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zu den Landtagswahlen

Stand 14.1.2014

<b>Versammlungsleiter/in</b>	Thomas Nord (FFO)
<b>Schriftführer/in</b>	Kirsten Tackmann (OPR)
<b>Beisitzer/innen (bis zu 8)</b>	Uta Barkusky (MOL)
	Birgit Wöllert (LAU)
	Daniel Golze (HVL)
	Sebastian Walter (BAR)
<b>eidesstattliche Versicherung</b>	Stefanie Rose (OHV)
	Moritz Kirchner (P)
<b>Vertrauenspersonen</b>	Christian Görke (HVL)
	Gerlinde Krahnert (P)
<b>Mandatsprüfungskommission</b>	André Kaun (LAU)
	Helga Burgahn (MOL)
	Ilka Gelhaar-Heider (LDS)
<b>Wahlleiter/in</b>	Maria Strauß (P)
<b>Stellv. Wahlleiter/in</b>	Daniel Herzog (Brb)
<b>Mitglieder der Wahlkommission</b>	Doris Mair (PRI)
	Petra Buschke (OPR)
	Anne-Frieda Reinke (UM)
	Fritz R. Viertel (LOS)
	Bernd Sachse (MOL)
	Christopher Neumann (Lausitz)
<b>Abstimmungshelfer/innen</b>	Roland Gehrman (P)
	Roland Scharp (TF)
	Matthias Osterburg (Brb)
	Alexander Frehse (P)
	Anne Fehse

## FAQ zum Wahlverfahren

### **Ist das Wahlverfahren zulässig?**

Die VertreterInnenversammlung ist die berufene Versammlung, um über die Aufstellung der Landesliste zu entscheiden. Sie gibt mit dem Beschluss über die Wahlordnung das Wahlverfahren vor. Dabei hat sie einen breiten Gestaltungsspielraum, muss die für Wahlen gültigen Dokumente der Partei einhalten und gesetzlichen Anforderungen an eine Kandidatenaufstellung genügen.

Der Landesverband hat mit dem Verfahren zur Landtagswahl 2009 Erfahrungen gesammelt. Damals wurde es unter Rücksprache mit dem Parteivorstand und dem Landeswahlleiter entwickelt. Es wird vorgeschlagen, es nun wiederholt anzuwenden.

### **Ist das Wahlverfahren zweckmäßig?**

Ja, denn damit wird gewährleistet, dass durch die einzelnen Wahlgänge letztlich all jene Anforderungen an die Landesliste umgesetzt werden können, die sich der Landesverband in einem umfassenden Diskussionsprozess des Landesvorstandes im Konsens mit den Kreisverbänden erarbeitet hat. Bereits 2008 haben wir die Landesliste zu den Landtagswahlen 2009 nach fast identischem Verfahren gewählt. Nach Diskussion im Landesverband hat der Landesparteitag bereits Anfang 2011 einen Beschluss zu diesem Wahlverfahren gefasst, so dass die Kreisverbände und die Kandidatinnen und Kandidaten sich langfristig darauf vorbereiten konnten.

Kreisparteitage und eine Mitgliederversammlung des Jugendverbands nominieren KandidatInnen, die der Landesvorstand unter Hinzufügung von drei selbst gewählten KandidatInnen als seinen Listenvorschlag beschließt. Dabei wird keine Reihenfolge der KandidatInnen vorgeschlagen.

Dieser so gemeinsam entwickelte Listenvorschlag des Landesvorstands gibt den Wahlberechtigten eine Orientierung, welche BewerberInnen **aus der Sicht des Landesvorstands, der Kreisverbände und des Jugendverbandes** sowohl die inhaltlichen Anforderungen als auch regionale Aspekte am besten abdecken.

Die VertreterInnen können das bei ihrer Wahlentscheidung berücksichtigen, sind aber in ihrer Entscheidung frei.

### **Wie kommt der Listenvorschlag zustande?**

Die Kreisverbände und der Jugendverband nominieren KandidatInnen für den Listenvorschlag des Landesvorstands. Dabei können alle Kreisverbände jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten nominieren. Der Kreisverband Lausitz kann, da er zwei Gebietskörperschaften umfasst, zwei KandidatInnen nominieren. Der Jugendverband kann zwei BewerberInnen für den Listenvorschlag wählen und der Landesvorstand kann weitere drei KandidatInnen für die Liste vorschlagen.

Die VertreterInnenversammlung ist in ihrer Entscheidung frei, diesen Listenvorschlag zu bestätigen oder ihn zu verändern. Natürlich bittet der Landesvorstand die VertreterInnen bei der Entscheidung den demokratischen Prozess des Zustandekommens des Listenvorschlags und die damit verbundenen Willensbekundungen der Kreisverbände, des Jugendverbands und des Landesvorstands zu berücksichtigen und bei der Entscheidung zu bedenken.

### **Sichern wir so die größte Kompetenz der Liste?**

Der Landesvorstand hatte den Kreisverbänden vor den Kreisparteitagen eine Kompetenzliste von KandidatInnen übermittelt, die die politischen Themenfelder der nächsten Legislaturperiode des Landtags aus seiner Sicht am besten abdecken. Die Kreisparteitage und der Jugendverband haben die Kompetenzfrage daher in ihre Entscheidung einbezogen. Der Listenvorschlag stellt daher einen Ausgleich zwischen der Kompetenzfrage und der regionalen Vertretung dar.

### **Darf man gegen den Listenvorschlag kandidieren?**

Jedes zur Landtagswahl wahlberechtigte Mitglied der Partei hat das Recht, bei allen Wahlgängen zur Wahl anzutreten.

Allerdings wirbt der Landesvorstand ausdrücklich für den Listenvorschlag und unterstützt deshalb Kandidaturen, die den gemeinsam mit den Kreisverbänden und dem Jugendverband erarbeiteten Listenvorschlag verändern, nicht. Das hat im Übrigen bei aller Souveränität der Wahlversammlung auch etwas mit dem Respekt vor den demokratischen Entscheidungen der Kreisparteitage, des Jugendverbandes und des Landesvorstandes zu tun.

### **Ist ein Listenvorschlag nicht undemokratisch und mit dem Wahlgesetz unvereinbar?**

Nein. Das hat der Landeswahlleiter ausdrücklich bestätigt. Es handelt sich lediglich um einen Vorschlag, über den demokratisch abgestimmt wird.

### **Wie funktioniert das Wahlverfahren auf der Vertreterversammlung?**

Es findet ein Wahlgang zur SpitzenkandidatIn statt. Danach findet ein Wahlgang statt, auf dem für  $n$  Listenplätze Frauen gewählt werden. Es sind nämlich  $n$  Frauen im Listenvorschlag des Landesvorstands enthalten. Dabei handelt es sich um ungerade Listenplätze und Listenplatz 2, wenn ein männlicher Spitzenkandidat gewählt wurde.

Gleiches gilt für die gemischte Liste. Es werden für 14 gerade Listenplätze auf einer gemischten Liste Menschen gewählt, weil nämlich 14 Männer im Listenvorschlag des Landesvorstands enthalten sind. Listenplatz 2 entfällt, wenn ein männlicher Spitzenkandidat gewählt wurde.

In weiteren Wahlgängen werden dann die genauen Platzierungen der Gewählten für die Plätze 2 und 3 bis 17 (ungerade) bei der Frauenliste und für die Plätze 4 bis 30 (gerade) bei der gemischten Liste auf der heute zu wählenden Landesliste ermittelt.

Das beschriebene Verfahren gilt bis zum Listenplatz 17 bei den Frauen und bis zum Listenplatz 30 bei der gemischten Liste.

Die noch freien Listenplätze bis zum Listenplatz  $N^2$  werden nach den bekannten Verfahren (Frauenliste bis  $N-1$  und gemischte Liste bis  $N$ ) besetzt. Dabei ergibt sich die Reihenfolge aus der Anzahl der im jeweiligen Wahlgang erreichten Stimmen der BewerberInnen.

### **Wie ergibt sich die Reihenfolge im Bereich des Listenvorschlags? Wie funktioniert das mit den Rangziffern?**

---

<sup>2</sup> Anzahl  $N$  = insgesamt zu besetzende Listenplätze, wird durch Beschluss der VertreterInnenversammlung festgelegt

Wenn für die Frauen- und die gemischte Liste in Wahlgängen getrennt bestimmt ist, wer im Bereich der Plätze 2, 3 bis 17 (9 Plätze, Frauenliste) und der Plätze 4 bis 30 (14 Plätze, gemischte Liste) gewählt ist, wird ein Wahlgang durchgeführt, bei dem die Reihenfolge bestimmt wird.

Dafür muss für jeden der bereits gewählten Kandidaten eine Rangziffer vergeben werden. Es gibt so viele Rangziffern wie gewählte Kandidaten.

Für die Frauen also 1 bis 9 und für die gemischte Liste 1 bis 14. Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten werden dann die auf sie/ihn auf allen Wahlscheinen entfallenden Rangziffern summiert.

Die KandidatInnen werden dann in der Reihenfolge der geringsten Summen an Rangziffern in die Listenplätze einsortiert.

### **Warum sind Kandidaturen für Männer und Frauen außerhalb des Listenvorschlags ab unterschiedlichen Plätzen möglich? Werden die Männer hierdurch benachteiligt?**

Da nach den Regularien unserer Partei die ungeraden Listenplätze Frauen vorzubehalten sind und im Listenvorschlag weniger Frauen als Männer enthalten sind, stehen „freie“ ungerade Listenplätze eher zur Verfügung als „freie“ gerade Plätze.

### **Wie ergibt sich die Reihenfolge außerhalb des Bereichs des Listenvorschlags?**

Die Frauen werden ab dem ersten freien ungeraden Listenplatz auf den weiteren ungeraden Listenplätzen in der Reihenfolge der meisten Stimmzahlen im Wahlgang einsortiert. Sie sind allerdings nur gewählt, wenn sie auf mindestens einem Viertel der Wahlscheine gewählt worden sind.

### **Warum haben wir in den beiden Bereichen verschiedene Verfahren um die Listenplätze zu bestimmen?**

Im Bereich des Listenvorschlags stimmt die Vertreterversammlung zunächst darüber ab, ob der gemeinsam vom Landesvorstand mit den Kreisverbänden und dem Jugendverband unterbreitete Listenvorschlag bestätigt wird.

Danach ermitteln die Wahlberechtigten die tatsächlichen Listenplätze.

Das geschieht natürlich in quotierten Wahlgängen.

Für die Plätze ab 19 bei den Frauen und ab 32 im gemischten Wahlgang der Landesliste der Partei DIE LINKE zu den Wahlen für den 6. Landtag Brandenburg gibt es keinen gemeinsamen Vorschlag von Landesvorstand, Kreisverbänden und Jugendverband und daher ist eine solche Abstimmung nicht notwendig.

### **Kann die VertreterInnenversammlung noch ein anderes Wahlverfahren beschließen?**

Prinzipiell ja.

Allerdings ist das vorgeschlagene Wahlverfahren landesweit diskutiert und als Vorschlag vereinbart worden. Die 2. Tagung des 2. Landesparteitags am 5./6. März 2011 hat dieses Verfahren beschlossen.

### **Bringen uns die Direktmandate nicht sowieso alles durcheinander?**

Bei einem Gewinn vieler Direktmandate kann es sein, dass KandidatInnen über die Liste nur in einem begrenzten Umfang einziehen. Allerdings werden viele der bekannten BewerberInnen um Listenplätze auch um ein Direktmandat kämpfen. So werden die meisten GewinnerInnen von Direktmandaten vermutlich ebenfalls aussichtsreiche Listenplätze gehabt

haben. Sollten DirektkandidatInnen gewinnen, die nicht auf der Liste stehen oder weiter hinten, ziehen sie natürlich in den Landtag ein und die Zahl der von der Liste zu vergebenden Plätze verringert sich.

Weil allerdings der Gewinn vieler Direktmandate nicht sicher ist, stellen wir die Liste so auf, dass auch in diesem Fall eine ausgewogene Verteilung nach Kompetenz und regionaler Herkunft in der neuen Landtagsfraktion gesichert ist.

#### **Wie sichern wir die Quotierung wenn der Listenvorschlag nicht quotiert ist?**

Da im Listenvorschlag nur 9 Frauen enthalten sind, wählen wir im ersten Durchgang 9 Frauen für Platz 2 und die ungeraden Listenplätze ab Platz 3. Damit werden nur die Listenplätze bis Platz 17 besetzt. Ab Platz 19 sind dann ungerade Listenplätze für den zweiten Durchgang für die Frauenliste frei.

Da die Zahl der Männer mit 14 höher ist, werden die geraden Listenplätze der gemischten Liste bis 30 im ersten Durchgang besetzt und erst ab Platz 32 finden die Wahlen im zweiten Durchgang zur gemischten Liste statt.

Das heißt, auf die freien, ungeraden Plätze zwischen den geraden Plätzen des ersten Durchgangs werden schon Frauen aus dem zweiten Durchgang einsortiert.

#### **Warum wählen wir nicht jeden Listenplatz einzeln (unter Beachtung der Quotierung?)**

Die Landespartei hat sich in breiter Diskussion bereits 2008 auf dieses Verfahren geeinigt und dies wurde für die Listenaufstellung zu den Landtagswahlen 2014 durch einen Landesparteitag so beschlossen. In diesem Beschluss ist auch der Vorschlag für das Wahlverfahren auf dieser VertreterInnenversammlung beschrieben. Es ist die Beschlusslage, dass der Landesvorstand, dieses Verfahren der VertreterInnenversammlung vorschlagen soll.

## **Beschluss des 2. Landesparteitages am 6. März 2011 zur Erarbeitung eines Vorschlags für die Landesliste zu den nächsten Landtagswahlen**

Der Landesparteitag beschließt: Im Landesverband wird das anliegend beschriebene Verfahren verwendet, um einen Vorschlag zur Aufstellung der Landesliste zur nächsten Landtagswahl zu erarbeiten und diesen der kommenden VertreterInnenversammlung zu unterbreiten.

### **Wie kommen wir zu einem Vorschlag des Landesvorstands zur Aufstellung der Landesliste zu den nächsten Landtagswahlen?**

Die VertreterInnenversammlung wird über das Verfahren zur Aufstellung der Landesliste beschließen. Durch die Wahlordnung der VertreterInnenversammlung wird das gesetzlich vorgesehene, freie Vorschlagsrecht der Versammlungsteilnehmer sichergestellt. Für die VertreterInnenversammlung soll allerdings ein möglichst von allen Kreisverbänden und vom Jugendverband getragener Vorschlag des Landesvorstands erarbeitet werden.

Dieser Vorschlag soll - so weit wie möglich - inhaltlichen, regionalen und altersmäßigen Anforderungen an eine künftige Fraktion gerecht werden. Ob dieser Vorschlag so angenommen und respektiert wird, entscheidet letztlich und souverän die VertreterInnenversammlung. Das Vorschlagsrecht jeder einzelnen Vertreterin bzw. jedes Vertreters für weitere alternative KandidatInnen bleibt davon unberührt, ebenso wie das Recht der Versammlung, über die Aufnahme weiterer Vorschläge in das Wahlverfahren souverän zu entscheiden.

Davon ausgehend wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Die **Spitzenkandidatin oder der Spitzenkandidat** soll in Einzelwahl für Platz 1 der Liste gewählt werden. Der Landesvorstand wird hierfür einen Vorschlag unterbreiten.

Für maximal 22 weitere Plätze sollen Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die **1. von den Kreisverbänden bestimmt worden sind.**

Dazu macht der Landesvorstand einen Vorschlag für eine „Kompetenzliste“ (nach Politikbereichen namentlich untersetzt). Diese Liste soll maximal 10 bis 12 Namen umfassen und wird den Kreisen empfehlend zur Verfügung gestellt. Auf Kreisparteitagen oder Gesamtmitgliederversammlungen bestimmen die 17 Kreisverbände durch geheime Wahl, mit Ausnahme des KV Lausitz, jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Vorschlag für **18 Plätze der Landesliste**. Der Kreisverband DIE LINKE. Lausitz darf zwei Kandidatinnen und Kandidaten nominieren, sofern zum Zeitpunkt der Listenaufstellung der Kreisverband aus zwei Gebietskörperschaften besteht. Die Quotierung wird durch die extra zu beschließende Wahlordnung auf der VertreterInnenversammlung sichergestellt. DIE LINKE hat derzeit eine Landtagsfraktion mit 25 Mitgliedern und strebt eine solche Stärke mindestens an. Mit der Zahl von 17 in Kreisverbänden vorgeschlagenen Kandidatinnen können, so die VertreterInnenversammlung diesen Vorschlägen folgt, die Kreisverbände auf zwei Drittel der angestrebten Mandate Einfluss ausüben.

**2. durch den Landesvorstand bestimmt worden sind.**

Der Landesvorstand behält sich vor, maximal drei weitere Personen vorzuschlagen, um mögliche Kompetenzlücken auf der Vorschlagsliste, die nach den Entscheidungen in den Kreisen nicht abgedeckt wären, schließen zu können. Diese maximal drei Kandidaten sind den Vorschlägen aus den Kreisen gleichgestellt.

**3. durch eine Landesmitgliederversammlung des Jugendverbands bestimmt worden sind, wobei dort entsprechend § 11 Abs. 2 der Landessatzung die passiven Mitglieder des Jugendverbands durch ihre Teilnahme an der Versammlung Stimm- und Wahlrecht erhalten.**



Auch Mitglieder, die ihrer passiven Mitgliedschaft widersprochen haben, sollen stimmberechtigt sein. Diese Versammlung bestimmt eigene Vorschläge. Diese maximal zwei Kandidaten sind den Vorschlägen aus den Kreisen und dem Landesvorstand gleichgestellt. Für diese Vorschläge sollen nur KandidatInnen bestimmt werden, die am Wahltag unter 35 Jahre alt sein werden.

Der VertreterInnenversammlung wird vorgeschlagen, die Reihenfolge der vorher durch die Kreisverbände, den Landesvorstand und die Jugendvertreter vorgeschlagenen auf der Landesliste quotiert und wie folgt zu bestimmen:

- Die Spitzenkandidatin oder der Spitzenkandidat für den Platz 1 wird in Einzelwahl bestimmt.
- Die in den Kreisverbänden, durch den Landesvorstand und die Jugendvertreter bestimmten weiblichen Kandidatinnen sollen in Wahlgängen zur Sicherung der Mindestquotierung für die weiteren ungeraden Plätze antreten. (Im Falle eines männlichen Spitzenkandidaten auch für Platz 2.) Die VertreterInnen entscheiden dabei mit Mehrheit darüber, ob die vorgeschlagenen Kandidatinnen werden sollen oder nicht. Sie entscheiden außerdem mit Mehrheit darüber, ob andere von Vertreterinnen und Vertretern alternativ vorgeschlagenen Bewerberinnen statt oder zusätzlich zu den bis dahin vorgeschlagenen gewählt werden sollen. Die VertreterInnen bestimmen danach die Reihenfolge der Bewerberinnen auf der Landesliste. Weiteres regelt die Wahlordnung.
- Die durch den Landesvorstand und die Jugendvertreter und die in den Kreisverbänden vorgeschlagenen männlichen Kandidaten treten in weiteren Wahlgängen für die geraden Plätze an. (Im Falle eines männlichen Spitzenkandidaten nicht für Platz 2.) Auch in diesem Wahlgang entscheiden die VertreterInnen mit Mehrheit darüber, ob die vorgeschlagenen KandidatInnen werden sollen oder nicht. Sie entscheiden außerdem mit Mehrheit darüber, ob andere Bewerber statt der vorgeschlagenen gewählt werden sollen. Ihre Reihenfolge wird durch die VertreterInnenversammlung analog bestimmt. Weiteres regelt die Wahlordnung.
- Sollte es mehr männliche vorgeschlagene geben als weibliche, werden die ungeraden Plätze dennoch für Frauen freigehalten, die in nachfolgenden Wahlgängen besetzt werden. Die Plätze, die für männliche vorgeschlagene freigehalten werden, erweitern sich damit nach hinten.

Mit diesem Verfahren können 19 bis 22 Plätze vergeben werden, so die VertreterInnenversammlung den Vorschlägen folgt und/oder keine Verringerung bzw. Erweiterung beschließt. Je nach der Zahl der Frauen und Männer unter den vorgeschlagenen kann es sein, dass diese Listenplätze für die weiblichen oder männlichen KandidatInnen an verschiedenen, nicht nur um eins abweichenden Platzziffern enden. Ab hier sind in quotierter Wahl weitere Kandidaturen möglich, so dass auch bis dahin nicht nominierte Kandidatinnen und Kandidaten eine Chance erhalten, auf einem aussichtsreichen Platz der Landesliste zu kandidieren. Sind mehr Männer als Frauen bestimmt worden und folgt die VertreterInnenversammlung mit Mehrheit diesen Vorschlägen, haben im Gegenzug nun mehr Frauen Gelegenheit auf noch aussichtsreichen Plätzen zu kandidieren, oder umgekehrt. Durch weitere Wahlgänge, die die Wahlordnung regelt, wird die Liste bis zur noch festzulegenden Höchstzahl von KandidatInnen bestimmt.

### **Begründung:**

Das Verfahren beteiligt über die Kreisverbände und den Jugendverband so viele Mitglieder wie möglich basisdemokratisch an der Erarbeitung des Vorschlags des Landesvorstands an die VertreterInnenversammlung. Die Kreisverbände und der Jugendverband erhalten durch dieses Verfahren nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Es liegt mit in ihrer Hand, KandidatInnen zu nominieren, die sich zugleich der Politik des Landesverbandes und der Landtagsfraktion sowie der Politik vor Ort im Kreisverband verantwortlich fühlen.

Die Kreisverbände und der Jugendverband werden in Ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung abzuwägen haben, dass die von Ihnen nominierten KandidatInnen auch in der VertreterInnenversammlung Erfolg haben müssen.

Das Verfahren entspricht in seinen Grundzügen dem zur Landtagswahl 2009 zur Anwendung gekommenen Verfahren.

Der Vorschlag unterscheidet sich an zwei Stellen vom vorherigen Verfahren: Die Spitzenkandidatur ist geschlechtsneutral formuliert. Außerdem können alle Kreisverbände nun nur noch jeweils eine(n) KandidatInnenvorschlag machen. Die Privilegierung der Kreisverbände Potsdam und Lausitz ist angesichts der Mitgliederzahlentwicklung nicht mehr gerechtfertigt. Beide Kreisverbände haben die Marke von mehr als 1.000 Mitgliedern unterschritten, die 2008/2009 ausschlaggebend für die Besserstellung war.

Das Verfahren war und ist nicht unumstritten. Es ist in der Vergangenheit jedoch mehrheitlich getragen worden.

Auf der Aktivenkonferenz am 19.11.2010 in Teltow stand es ausdrücklich zur Diskussion und hat überwiegende Zustimmung gefunden. Allerdings waren einige Genoss(inn)en dort nicht anwesend, die das Verfahren in der Vergangenheit kritisch diskutiert hatten.